Referent Sachfe: Der Bericht fahrt fort:

Die Aufhebung bes

§. 70

ist einfach Folge des Beschluffes zu §. 68 über die veranderte Zusammensetzung der Zweiten Kammer.

Präsident Haberkorn: Beschließt die Kam= mer auch die Aufhebung des §. 70 der Verfas= jungsurkunde? — Gegen 1 Stimme.

Referent Sach ge: Weiter heißt es im Berichte:

§. 71.

Die Deputation war der Ansicht, daß bie neun= jährige Wahlperiode einer Abkürzung bedürfe, weil in biefem langen Zeitraume bas unmittelbare Berhältniß zwischen bem Gewählten und den Wählern verloren gebe, in vielen Fällen ber Gewählte nicht mehr als ber Repräsentant der Anschauungen seines Wahlbezirks betrachtet werden fonne; eine Berabsegung biefer neunjährigen Wahlperiode auf eine fechsjährige erschien des= halb als eine höchst munschenswerthe Magregel, für die auch bas Beifpiel in mehreren deutschen Staaten, wie in Bayern, Braunschweig, Burttemberg, Beffen fpricht. Die Staatsregierung erklärte sich mit dieser Abkurzung nur unter ber Boransfegung einverstanden, daß ber Land= tag aller zwei Jahre einberufen werbe, so baß, woranf Werth zu legen sei, die Erneuerung der Abgeordneten nur jedesmal nach einem Drittheile auch bei biefer abgefürzten Wahlperiode zu erfolgen habe.

Die Deputation hat geglaubt, dieser Boraussetzung um so zuversichtlicher entsprechen zu können, als ihr von Haus aus der zweisährige Landtagsturnus vorzüglicher erschienen war, zunächst und insbesondere, weil durch ihn die Abkürzung der Landtagssessionen am sichersten zu erreichen sein, sodann die Nothwendigkeit der Einsberufung außerordentlicher Landtage seltener auftreten würde, endlich aber die vaterländische Gesetzgebung der des Nordeutschen Bundes schneller folgen könne; als ein gewichtiges Hinderniß der Einführung dieses zweis jährigen Turnus hatte sich ihr nur die Schwierigkeit der Umänderung unserer dreisährigen Finanzperiode dargestellt.

Da jedoch die Staatsregierung in dieser Beziehung beruhigende Zusicherungen gegeben hat, so steht die Desputation nicht an, der hohen Kammer die Einführung einer sechsjährigen Wahlperiode mit zweisährigem Landstagsturnus zu empsehlen und demnach vorzuschlagen, daß in Absat I des §. 71 die Vertauschung des Wortes:

"brei"

in ber erften Beile mit

//3wei"

bewerkstelligt, in dessen Folge auch dieselbe ebenso in §. 98, als in §. 115 der Verfassungsurkunde vorgenom= men, überdies aber in §. 98 mit Rücksicht auf den Ueber= gang von der dreijährigen zur zweijährigen Finanzperiode in der dritten Zeile gesagt werde:

"ber in ber vorausgegangenen Finanzperiode statt= gefundenen Einnahme 2c.",

als womit die gewünschte wichtige Abanderung sich ein= fach ins Werk setzen läßt.

Die Abgg. von Criegern und von Könneritz wollen in Consequenz ihres Antrags zu §. 68 den §. 71 fol= gendermaßen gefaßt haben:

"§. 71.

Alle zwei Jahre tritt vor Beginn eines ordent= lichen Landtags der britte Theil der Abgeordneten zur Zweiten Kammer aus.

Die Ordnung des Ausscheidens wird bei dem ersten nach erfolgter Neuwahl der Zweiten Kammer einsberusenen Landtage, und zwar für die städtischen und für die ländlichen Wahltreise besonders, durch das Loos bestimmt. Hierbei haben vor dem zweiten orsdentlichen Landtage die Abgeordneten von fünf städtischen und sieben ländlichen Wahltreisen, vor dem dritzten und vierten ordentlichen Landtage hingegen die Abgeordneten von je sechs städtischen und acht ländslichen Wahltreisen. Die später 20."

Abg. Koch beantragt jedoch infolge seines Botums zu §. 68 folgende Fassung des zweiten Absațes des §.71 der Vorlage:

"Die Ordnung des Ausscheidens wird bei dem ersten nach erfolgter Neuwahl der Zweiten Kammer einberufenen Landtage durch das Loos bestimmt. Die später 2c."

Die Deputation hat zu erklären, daß der Antrag hinsichtlich des §. 98 überflüssig wird, da durch das nachsträgliche Gesetz zu der Berfassungsurkunde vom 19. October 1861 schon in dieser Beziehung eine andere Bestimmung getroffen ist, die, wie der Referent hiermit bekennen muß, von ihm übersehen wurde. Es heißt nämlich in dem Gesetz nicht von dem angezogenen Datum, sondern vom 5. Mai 1851 Seite 56 des Fascikels, welches alle die Berfassungsurkunde betreffenden Gesetz enthält, "§. 3, Staatshaushaltplan 2c.":

"Bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115 der Berfassungsurkunde) wird den Ständen eine genaue Berechnung über Einnahme und Ausgabe in der vorsletzen Finanzperiode und ein Voranschlag des Staatsbedarfs für die drei nächstfolgenden Jahre nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung möglichst bald nach Ersöffnung des Landtags mitgetheilt."

Hiernach bedarf cs, dafern die hohe Kammer überhaupt auf den Antrag einzugehen geneigt ist, nicht der im Bericht selbst beantragten Abänderung, sondern blos der Umwandslung des Wortes "drei" im S. 3 des angezogenen Nachstragsgesetzes in das Wort "zwei".

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? — Abg. von Rostit!

Abg. von Nostit=Paulsdorf: Ich bin der Mei= nung, daß die Deputation einen eben nicht nütlichen Antrag gestellt hat, indem sie die neunjährige Wahlperiode auf eine sechsjährige heruntersette. Es ist, glaube ich,